

Prüfantrag Drucksache Nr.: 000821/2023 des Stadtvertreters Martin Steinitz (ASK)
Betreff: Prüfantrag | Windenergiekonzept im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister prüft an welchen Orten sogenannte Klein- oder Mikrowindkraftanlagen eingesetzt werden können.

Zu prüfen ist an welchen Städtischen Gebäuden und an welchen Öffentlichen Plätzen, welchen Straßen diese aufgestellt/angebracht werden können.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Kosten können ohne eine Potential- und Bedarfsanalyse nicht abgeschätzt werden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Eine flächendeckende verwaltungsinterne Untersuchung ist personell nicht leistbar. Eine externe gutachterliche Untersuchung ist aktuell nicht finanzierbar. Zur Begrenzung des Arbeitsaufwandes könnten exemplarisch ausgewählte kommunale Flächen und Gebäude auf ihre Eignung zur Installation von genehmigungsfreien Kleinwindanlagen untersucht werden.

Die Nachteile der großen Windenergieanlagen sind landläufig bekannt, weswegen diese nur nach ausführlicher Prüfung an geeigneten Orten errichtet werden dürfen. Momentan sind diese geeigneten Orte in einer Stadt auch für die kleinen Vertreter rechtlich sehr begrenzt. Gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern § 61 Abs. 1 Nr. 3c ist nur in Dorf-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die Errichtung einer „Windenergieanlage bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m“ verfahrensfrei. An allen anderen Standorten bedürfen Mikro- und Kleinwindenergieanlagen einer Baugenehmigung. In diesem Verfahren sind auch die immissionsschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Deren Prüfkatalog orientiert sich an dem Kontrollschema der großen Windenergieanlagen, d. h. die Auswirkungen von Schall und Licht (Schatten) auf Anwohner und Anrainer beurteilen und unter Umständen auch begutachten.

Betrachtet man das Schweriner Stadtgebiet unter dem Aspekt der Genehmigungsfreiheit nach Landesbauordnung M-V, wird man nur wenige Standorte erfassen können.

Ist ein passender Bauort gefunden, soll die Anlage auch möglichst effizient betrieben werden. Dazu ist eine freie Anströmung der Anlagen nötig, wodurch Mindestabstände zu Bebauung und Bäumen notwendig werden, da diese Strömungshindernisse darstellen und deren Verwirbelungen den Ertrag

negativ beeinflussen. Will man diese Effekte umgehen, kann in die Höhe ausgewichen werden, jedoch werden dabei die verfahrensfreien 10 m sehr schnell überschritten.

Aus diesen Gründen ist es zu erwarten das Kleinwindanlagen in der Gesamtbetrachtung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt nur an wenigen Stellen effizient betrieben werden können.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'No Nottebaum', with a stylized, flowing script.

Bernd Nottebaum